

Beitragsordnung

des eSports Cologne e.V.

Fassung vom 03. August 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Grundsatz	2
§ 2. Beiträge	
§ 3. Verstöße gegen die Beitragsordnung	
§ 4. Beitragsanpassungen	
§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6. Vereinskonto	4
Anlage 1: Beitragsklassen und Aufnahmegebühr des eSports Cologne e.V	6
Anlage 2: Maßnahmenkatalog	7
Anlage 3: Beitragsannassungen	8



§ 1. Grundsatz

- Aufgrund § 7 Abs. 1 der Satzung regelt die folgende Beitragsordnung das gesamte Beitragswesen des Vereins, insbesondere die Beitragspflichten der Mitglieder sowie Gebühren und Umlagen.
- 2) Die Beitragsordnung wird in der aktuellen Fassung in Textform auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Die Beitragsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Änderungen der Beitragsordnung sind zudem nur wirksam, wenn die Vereinsmitglieder vom Vorstand innerhalb einer Woche in Textform über diese informiert werden.
- 3) Ab Veröffentlichung der Satzung wird die Beitragsordnung jedem neuen Mitglied mit der Beitrittserklärung zur Verfügung gestellt. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und für jedes Mitglied verbindlich.
- 4) Die Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit oder durch Beschluss des Vorstandes geändert werden.

§ 2. Beiträge

- Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- 2) Der Vorstand hat die Höhe der monatlichen Beiträge für die verschiedenen Beitragsklassen in der Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsklassen sind ebenfalls in der Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung festgelegt.



- 3) Etwaige neue Beitragssätze werden zu Beginn des Monats erhoben, der auf die Beschlussfassung folgt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- 4) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem am Fälligkeitstag bestehenden Mitgliedsstatus. Die Beiträge werden monatlich im Voraus erhoben.
- 5) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 01. eines Monats fällig. Das Mitglied hat den Beitrag durch ein SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.
- 6) Mitglieder, die vor Verabschiedung dieser Beitragsordnung andere Zahlungswege genutzt haben, können diese auch weiterhin für die Beitragszahlung nutzen. Soweit erforderlich, sind die Beiträge auf das in § 7 genannte Konto des Vereins zu überweisen.
- 7) Das Mitglied hat für die pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen zu sorgen. Sie sind für einen laufenden Monat spätestens 14 Tage nach Monatsende an den Verein zu zahlen. Ist der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

§ 3. Verstöße gegen die Beitragsordnung

- Mögliche Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Beitragsordnung gemäß §
 7 Abs. 3 der Satzung sind in Anlage 2 zu dieser Beitragsordnung festgelegt.
- 2) Für die Durchführung der in Anlage 2 zu dieser Beitragsordnung festgelegten Maßnahmen ist der Vorstand zuständig.



§ 4. Beitragsanpassungen

- 1) Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, die Beiträge in den in Anlage 3 zu dieser Beitragsordnung genannten Fällen anzupassen.
- Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist in § 8 Abs. 2 der Satzung geregelt.
- 2) Sie ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- 3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 6. Vereinskonto

1) Die Daten des Vereinskontos lauten wie folgt:

eSports Cologne e.V.

IBAN: DE62 8306 5408 0004 2655 72

BIC: GENO DEF1 SLR

Kreditinstitut: Deutsche Skatbank



Beitragsordnung des eSports Cologne e.V.

Fassung vom 03. August 2024

2) Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.



Anlage 1: Beitragsklassen und Aufnahmegebühr des eSports Cologne e.V.

Folgende Beitragsklassen wurden für den Verein festgelegt:

Beitragsklasse	Mitgliedsstatus	Beitragshöhe pro Monat in EUR
01	Erwachsene über 18 Jahre	5,00
02	Jugendliche bis 18 Jahre	3,00
03	Junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	3,00
04	Fördermitglied	10,00

Folgende Aufnahmegebühr wurde für den Verein festgelegt:

Aufnahmegebühr	0,00 EUR
----------------	----------

Für die Inanspruchnahme der Beitragsklasse 03 ist ein entsprechender Nachweis, z.B. Studentenausweis, Ausbildungsvertrag o.ä., beim Vorstand einzureichen, bspw. per E-Mail oder digital über das Mitgliederportal des Vereins. Der Nachweis wird vom Vorstand geprüft. Bei erfolgreicher Prüfung nimmt der Vorstand die Änderung der Beitragsklasse kommentarlos vor.

Minderjährige Vereinsmitglieder, die der Beitragsklasse 02 zugeordnet sind, werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder gemäß Beitragsklasse 01 im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.

Sonstige Änderungen der Beitragsklasse durch den Vorstand sind dem Mitglied innerhalb einer Woche unter Angabe der Gründe textlich mitzuteilen.



Anlage 2: Maßnahmenkatalog

Folgende Maßnahmen wurden für den Verein im Falle der vorgetragenen Verstöße festgelegt:

Nr.	Verstoß	М	aßnahme	
1	Verzug der Zahlungsverpflichtung	1.	Der ausstehende Beitrag kann für jeden Tag	
			des Verzuges mit 10 % der	
			Beitragsforderung verzinst werden.	
		2.	Weist das Konto des Mitglieds zum	
		Zeitpunkt der Abbuchung des		
			Mitgliedsbeitrages / der Gebühren / Umlage	
			keine Deckung auf, so haftet das Mitglied	
			dem Verein gegenüber für sämtliche dem	
			Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl.	
			Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies	
			gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes	
			Konto erloschen ist und das Mitglied dies	
			dem Verein nicht mitgeteilt hat.	
		3.	Der Verein kann durch den Vorstand ein	
			Bußgeld von bis zu € 50,00 pro Einzelfall	
			verhängen.	
		4.	Bei Zahlungsverzug von mehr als drei	
			aufeinanderfolgenden Monaten ist der	
			Vorstand berechtigt, das säumige Mitglied	
			außerordentlich zu kündigen.	

Für nicht aufgelistete Verstöße gilt § 7 Abs. 3 der Satzung.



Anlage 3: Beitragsanpassungen

Eine Beitragsanpassung durch den Vorstand ohne Antrag des Mitglieds ist in folgenden Fällen zulässig:

Nr.	Fall	Voraussetzungen	Mögliche Anpassungen
1	Leistungsspieler:in	 Der Spieler/die Spielerin ist aktives Mitglied im Verein. Der Spieler/die Spielerin gehört als Einzelperson oder als Mitglied eines Vereinsteams zu den Top 32 der relevantesten DACH-Liga in seiner/ihrer jeweiligen Disziplin, in der er/sie aktiv spielberechtigt ist. Gibt es in der betreffenden Liga mehrere Teams oder Spieler:innen, die diese Bedingungen erfüllen, so ist die Anpassung nur für das höchstplatzierte Team bzw. die höchstplatzierte Einzelperson der Organisation vorzunehmen. Wenn eine Platzierung aufgrund der Gestaltung des Ligabetriebs nicht feststellbar ist, entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung erfolgt anhand aller vorliegenden Statistiken sowie nach bestem Wissen und Gewissen. 	Beitragsbefreiung der Spieler:innen

